

dem Tode des Mitglieds oder bei der Auflösung des Vereins. In ersterem Falle haben die Hinterbliebenen keine Ansprüche an das Vereins-Vermögen, doch kann und soll denselben, wenn bedürftig, eine Unterstützung, die sich nach den Verdiensten des Verstorbenen um den Verein zu richten hat, gewährt werden.

§. 15.

Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft

1. durch Kündigung seitens des Mitgliedes,
2. durch Entfernung des Mitgliedes ohne gestellten Antrag,
 - a) wenn dasselbe die laufenden Beiträge dauernd nicht zahlt,
 - b) wenn dasselbe ehrlose Handlungen begeht, wozu namentlich auch die Verletzung der im §. 10 bedingten Verschwiegenheit gehört,
 - c) wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Die Entfernung geschieht in einer durch die Geschäftsordnung näher zu vereinbarenden Weise.

§. 16.

Die Verwaltung des Vereins ruht in den Händen eines durch die Auserwählten berufenen Obmanns, dessen Amtsdauer auf Ein Jahr festgesetzt wird. Die Wiederwahl desselben ist zulässig. — Eine besondere Geschäftsordnung regelt die Funktionen desselben.